

Die Auswertung von Ergebnissen bedeutender nicht öffentlicher Prozesse durch die Publikationsorgane sowie in Betriebs- und Wohnerversammlungen ist zu lässig, wenn die Konspiration nicht gefährdet wird.

b) Die Auswertung in Betrieben und anderen Institutionen

Die Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung und der Abteilung Agitation und Propaganda haben in Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Abteilungen ständig die Möglichkeiten der Auswertung geeigneter Untersuchungsergebnisse in Betriebs- oder Wohnerversammlungen zu nutzen.

Der politische Erfolg solcher Versammlungen kann durch Filmvorführungen, Ausstellung von Beweismitteln, Auftreten von Prozessteilnehmern wesentlich erhöht werden.

Ausstellungen

Eine weitere sehr wirksame Methode der publizistisch-agitatorischen Auswertung ist die Organisation von Ausstellungen.

Die Untersuchungsabteilungen sind verpflichtet, vorhandene Originalbeweismittel, Bildmaterial, Vernehmungsprotokolle oder Auszüge und andere Dokumente, die sich für diese Zwecke eignen, und nicht anderweitig benötigt werden, der Abteilung Agitation und Propaganda zur Verfügung zu stellen.

c) Die Auswertung durch Publikationsorgane

Für die Auswertung von Untersuchungsergebnissen und Materialien sind weitgehendst die Publikationsorgane zur Veröffentlichung von Aussagen und Erklärungen von Beschuldigten und Selbststellern zu verwenden. So ist die Möglichkeit zur Durchführung von Pressekonferenzen, Jugendforen, Versammlungen, Gespräche und Interviews zu prüfen.

Es können geeignete Untersuchungsergebnisse und Materialien ausgewertet werden oder Selbststeller und Beschuldigte auftreten, welche die Voraussetzungen haben, die verbrecherischen Methoden und Pläne des Gegners zu entlarven.